



Gemeinde
Rommerskirchen

AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 / 8 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugestellt.

Amtsblatt Nr. 17/2022

Rommerskirchen, 09. 07. 2022

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Bedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen vorhandenen Flächenpotenziale sowie im Kontext von vorhandener Infrastruktur.

Übersichtsplan



Das ca. 20.917 m² große Plangebiet liegt in der Gemeinde Rommerskirchen im nördlichen Ortsteil Widdeshoven. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen sowie einen Teil der Flurstücke 138, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Der Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung, die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen beim Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der

Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.14), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird der Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung öffentlich bekannt gemacht und tritt somit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 04.07.2022

Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Martin Mertens)

Amtliche Bekanntmachung

Verkauf gemeindeeigener Grundstücke im Baugebiet „Im Kamp“

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Beschluss über den Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Rommerskirchen möchte nun die zum Verkauf stehenden Grundstücke innerhalb des Baugebiets „Im Kamp“ an private Baulandinteressenten veräußern. Der Verkauf erfolgt gemäß den aktuellen Grundsätzen für die Vergabe von bebaubaren Grundstücken der Gemeinde Rommerskirchen (zuletzt geändert am 07.04.2022). Die Grundstücke werden zu einem Festpreis von 255,00 €/qm veräußert.

Informationen zu den angebotenen Grundstücken, zum Vergabeverfahren sowie zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (<https://www.rommerskirchen.de/>) unter der Rubrik „Bauen/Wohnen/Umwelt“ zu finden. Diese Unterlagen können zudem per Mail über die Adresse grundstuecksvergabe@rommerskirchen.de, telefonisch unter der Kontakt Nummer 02183/800-83 oder postalisch beim Amt für Planung, Ge-

meindeentwicklung und Mobilität, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen angefordert werden.

Die Grundstücksbewerbungen für das Baugebiet „Im Kamp“ können im Zeitraum vom

18.07.2022 bis einschließlich 28.08.2022

bei der Gemeinde Rommerskirchen eingereicht werden. Eine persönliche Abgabe ist am Empfang im Historischen Rathaus (Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen) möglich. Auf dem Postweg sind die Bewerbungsunterlagen an die Gemeinde Rommerskirchen, Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, zu richten. Eine Abgabe per Mail an die Adresse grundstuecksvergabe@rommerskirchen.de oder per Fax an die Kontakt Nummer 02183/800-37 ist ebenfalls möglich.

Rommerskirchen, den 04.07.2022

Allgemeine Vertreterin

Gez.

(Susanne Garding-Maak)